Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **55/56 (1910)**

Heft 17

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Norm. Formular B. **Nachdruck verboten.**

Aufgestellt für die Mitglieder des S. I.- & A.-V. durch die Delegierten-Versammlung vom 10. Juli 1910.

Dienstvertrag
für Angestellte mit monatlicher Kündigung.

Zwischen .....

in ..... und

Herrn .....

Art. 1.

Herr ..... von .....

und zur Zeit wohnhaft ..... ist vom ..... an auf Grund dieses Vertrages Angestellter des unterzeichneten Dienstherrn.

Art. 2.

Der Angestellte ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Arbeiten mit aller Sorgfalt und sachgemäss zu erledigen, sowie die Interessen des Dienstherrn nach Kräften zu fördern. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er dem Dienstherrn zufügt.

Ohne vorherige Erlaubnis des Dienstherrn darf der Angestellte keine beruflichen Aufträge ausführen und sich auch nicht an Wettbewerben beteiligen.

Art. 3.

Der Angestellte bezieht eine monatliche Besoldung von Franken ..... (in Worten .....) zahlbar je am letzten Werktage des Monates.

.....

Art. 4.

Alle Schriftstücke, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind Eigentum des Dienstherrn; sie dürfen ohne seine Genehmigung dritten Personen nicht gezeigt oder ausgehändigt, oder anderweitig benützt werden. Eine Vervielfältigung der Zeichnungen für eigenen Gebrauch ist nicht statthaft. Der Angestellte hat das Geschäftsgeheimnis zu wahren, d. h. über alle Tatsachen und Vorgänge, die ihm in Ausübung seiner dienstlichen Verpflichtungen zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dieser Pflicht hat der Angestellte auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses nachzukommen.

Art. 5.

a) Für kürzere Absenzen in mässiger Zahl und aus dringenden Gründen wird kein Abzug am Gehalte gemacht, wenn vorher die Bewilligung eingeholt wurde. In Krankheitsfällen ist sofort schriftliche Mitteilung zu machen und auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

b) Nach mindestens dreimonatlicher Dauer des Dienstverhältnisses wird dem Angestellten, auch wenn er durch Krankheit ohne eigenes Verschulden nicht länger als vier Wochen pro Jahr an der Leistung der Dienste verhindert ist, der Gehalt unverkürzt ausgerichtet. Im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder Unfall darf der Dienstherr Kranken- oder Unfallgelder von Kassen, an die er Beiträge leistet, im Verhältnis dieser Beiträge zur Gesamtleistung in Abzug bringen.

c) Nach mindestens einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses wird bei Verhinderung durch obligatorischen schweizerischen Militärdienst der Gehalt bis zur Dauer von nicht über vier Wochen, innerhalb Jahresfrist, ganz ausgerichtet.

Die Militärübungen sind sofort nach Bekanntmachung des Schultableaus und nochmals vier Wochen vor deren Beginn oder im Falle spätern Aufgebotes sofort nach Empfang desselben dem Dienstherrn schriftlich anzumelden.

d) Nach zweijähriger Dauer der Dienstzeit hat der Angestellte Anspruch auf eine Woche zusammenhängender und bezahlter Ferien und mit jedem folgenden Dienstjahre auf zwei Tage mehr, bis zum Maximum von zwei Wochen. Sofern im Jahre mehr Militärdienst als ein Wiederholungskurs geleistet wird, fallen die Ferien weg.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Ferien bleibt dem Dienstherrn vorbehalten, immerhin werden rechtzeitig bekannt gegebene Wünsche des Angestellten möglichst berücksichtigt.

Art. 6.

Dieser Vertrag kann von beiden Teilen auf den Ablauf je eines Kalendermonates durch vorangehende einmonatliche Kündigung aufgehoben werden.

Art. 7.

Der Angestellte darf keinerlei Provisionen oder sonstige Begünstigungen von Unternehmern und Lieferanten verlangen oder annehmen.

Art. 8.

Bei geschäftlichen Reisen werden die baren Auslagen vergütet.

Art. 9.

Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 2, 4 und 7 berechtigen den Dienstherrn, den Angestellten sofort zu entlassen und Schadenersatz zu fordern.

Art. 10.

Im übrigen gelten für dieses Vertragsverhältnis die zutreffenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über den Dienstvertrag.

Besondere Bestimmungen:

.....

.....

Doppelt ausgefertigt

Der Dienstherr: *Der Angestellte:*

.....

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

Exkursion

Besichtigung der Kraftwerke von Laufenburg und Augst-Wyhlen Sonntag den 30. Oktober 1910.

Abfahrt Zürich 7^{00} Uhr über Waldshut nach *Klein-Laufenburg.* Besichtigung der Bauten des Kraftwerkes. Mittagessen. Weiterfahrt nach *Wyhlen* 12^{56} Uhr, Rückfahrt ab Wyhlen 6^{07} Uhr (oder ab Augst 6^{31} Uhr) Ankunft in Zürich 8^{58} Uhr. Retourbillet Zürich-Waldshut (S. B. B.) und Waldshut-Wyhlen (Bad. Bahn).

Unsere Mitglieder, sowie die Herren Kollegen in dortiger Gegend werden zu zahlreicher Beteiligung eingeladen.

Zürich, den 18. Oktober 1910. Der Vorstand.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht ein *Techniker oder Ingenieur*, erfahren im Aufzugs- und Kranbau mit Betriebspraxis; der im Projektieren und Konstruieren tüchtig ist, für eine Fabrik der Zentralschweiz. (1648)

On cherche pour la France un jeune *dessinateur* pour constructions industrielles, et plus particulièrement les détails des parties métalliques: charpentes, ponts roulants, poutrages, etc. (1655)

On cherche un *dessinateur* de nationalité suisse ou française, connaissant la machine-outil et ayant déjà travaillé dans cette branche de l'industrie. (1656)

Gesucht ein tüchtiger *Techniker* für bessere Installationen und sanitäre Einrichtungen zu sofortigem Eintritt, von einem Installationsgeschäft mit Giesserei und mechanischer Werkstätte in Süddeutschland. (1657)

Auskunft erteilt: *Das Bureau der G. e. P.* Rämistrasse 28, Zürich I.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Auskunftstelle	Ort	Gegenstand
23. Okt.	Städt. Bauverwaltung	Baden (Aargau)	Neuerstellung des Schindelschirms an der hölzernen Limmatbrücke.
24. „	Louis Lobeck, Architekt	Herisau (Appenzell)	Maurerarbeiten für den Neubau des Elektrizitätswerkes Mühle in Herisau.
24. „	Gemeinderatskanzlei	Emmen (Luzern)	Sämtliche Arbeiten und Lieferungen zur Anlage einer Wasserversorgung in Emmen; desgleichen für eine Kanalisation von 550 *m* Länge.
28. „	Kant. Hochbauamt	Zürich	Ausführung von Gipserarbeiten zum neuen Poliklinikgebäude beim Kantonsspital Winterthur.
29. „	Ingenieur der S. B. B., Kr. II	Basel	Hochbauarbeiten für ein Wärterhaus in Sissach.
29. „	Landammann Furrer	Amsteg (Uri)	Bauarbeiten für die Strasse Amsteg-Bristen. (Länge 2,1 *km*, Voranschlag 167 000 Fr.)
31. „	Kant. kulturtechn. Bureau	Aarau	Entwässerung im Schachen zu Sins (1170 *m* offene Kanäle usw.).
31. „	Gemeinderatskanzlei	Pierraz (Waadt)	Anlage der Wasserversorgung des Dorfes Pierraz in der Gemeinde Yverdon.
4. Nov.	Rob. Pilloud, Architekt	Yverdon (Waadt)	Erstellung der Zentralheizung, Ventilation und Wascheinrichtungen im neuen Schulhause Yverdon.
15. „	Strasseninspektorat	Frauenfeld	Erstellung einer Brücke über die Thur bei Weinfelden.
15. „	Taillens & Dubois, Arch.	Lausanne	Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten zum neuen Personenbahnhof in Lausanne.